

II-964 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl. IV-50.004/16-2/80

1010 Wien, den 25. April 19
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

401/AB

1980-04-28

zu 392/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. BROESIGKE und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Resolution von europäischen Tierschutzvereinen bezüglich des Tierversuchsgesetzes

(Nr. 392/J-NR/1980)

In Beantwortung der Anfrage Nr. 392/J teile ich mit:

Im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sind Bewilligungen für Tierversuche nicht vorgesehen. Dies hat aber keineswegs zur Folge, daß das Tierversuchsgesetz in seiner Gesamtheit unanwendbar wäre.

Unrichtig ist vor allem die Feststellung im letzten Absatz der in Rede stehenden Resolution, wonach auf Grund der geltenden Rechtslage Tierversuche auch bei Vorliegen von Alternativen uneingeschränkt zulässig seien.

Hiezu ist insbesondere auf § 6 Abs. 1 des Tierversuchsgesetzes hinzuweisen, wonach Tierversuche stets auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken sind.

In Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich Nahrungsmittelkontrolle werden an den Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten Tierversuche nur nach bereits erprobten bzw. wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen.

- 2 -

Im Rahmen der unmittelbar dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zukommenden Aufsicht bzw. Überwachung dieser Anstalten erscheint es auch gewährleistet, daß Tierversuche nur in unbedingt notwendigem Ausmaß durchgeführt werden. Hierbei wird auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen auch aus internationaler Sicht Bedacht genommen.

In diesem Zusammenhang muß auch der Vorwurf im vorletzten Absatz der Resolution, die betreffenden Stellen besäßen nicht die nötigen fachlichen Voraussetzungen für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen, zumindest für den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, entschieden zurückgewiesen werden.

Der Bundesminister:

Müller-Schulz